

ZH_OBERGERICHT SU240027 vom 17. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240027

FR: ZH_OBERGERICHT SU240027 du 17 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU240027 del 17 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Das Statthalteramt beantragt, dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Kosten (samt Kosten für das Untersuchungsverfahren) vollumfänglich aufzuerlegen (Urk. 44 S. 15).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Gerichtskosten zu zwei Dritteln und die Kosten des Statthalteramtes vollumfänglich auferlegt (Dispositivziffer 5). Dies mit der Begründung, dass er nur wegen fahrlässiger Begehung schuldig zu sprechen sei (Urk. 43 E. VI.1. S. 15). Nachdem der Beschuldigte nunmehr wegen vorsätzlicher Tatbegehung und zu einer höheren Strafe verurteilt wird, sind dem Beschuldigten sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens samt Kosten der Untersuchung aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 1.3

Gegen das gleichentags mündlich eröffnete und dem Statthalteramt Bezirk Pfäffikon (nachfolgend: Statthalteramt) am 20. Februar 2024 zugestellte Urteil (Urk. 39) erhob das Statthalteramt fristgerecht Berufung (Urk. 35). Der Beschuldigte wiederum erklärte mit Schreiben vom 19. Februar 2024 auf eine schriftliche Begründung zu verzichten, sich jedoch die Einleitung eines Revisionsverfahrens vorzubehalten (Urk. 36). Das begründete Urteil wurde dem Statthalteramt am 10. Mai 2024 zugestellt (Urk. 42/1) und am 21. Mai 2024 reichte dieses fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 44). Mit Präsidialverfügung vom 28. Mai 2024 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ob begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt wird (Urk. 45). Mit Eingabe vom 18. Juni 2024 beantragte dieser innert Frist ein Nichteintreten auf die Berufung (Urk. 46 i.V.m. Urk. 47).

E. 1.4

Mit Beschluss vom 24. Juni 2024 wurde auf die Berufung eingetreten und den Parteien mitgeteilt, dass das Berufungsverfahren schriftlich durchgeführt wird. Dem Statthalteramt wurde sodann Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen oder mitzuteilen, ob die Eingabe vom 21. Mai 2024 als vollständige Berufungsbegründung anzusehen sei (Urk. 49). Der Beschuldigte erklärte mit Schreiben vom 8. Juli 2024, das Eintreten auf die Berufung zur Kenntnis zu nehmen und machte diverse Ausführungen zur Sache (Urk. 51). Das Statthalteramt erklärte sodann mit Eingabe vom 15. Juli 2024 fristgerecht, die Eingabe vom 21. Mai 2024 sei als vollständige Berufungsbegründung

anzusehen (Urk. 50 i.V.m. Urk. 53). Mit Präsidialverfügung vom 18. Juli 2024 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen, unter der Androhung, dass Säumnis als Verzicht gelte und diesfalls aufgrund der Akten entschieden werde. Sodann wurde der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung gegeben (Urk. 54). Innert Frist erklärte die Vorinstanz Verzicht auf Vernehmlassung.

- 5 - Der Beschuldigte liess sich hingegen nicht vernehmen (Urk. 55 i.V.m. Urk. 56), weswegen androhungsgemäss aufgrund der Akten zu entscheiden ist.

E. 2

Kognition des Berufungsgerichts

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'800.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Statthalteramt obsiegt mit seinen Berufungsanträgen praktisch vollumfänglich, während der Beschuldigte mit seinem Begehren um Nichteintreten auf die Berufung unterlag. Es

- 14 - rechtfertigt sich daher dem Beschuldigten die Kosten für das Berufungsverfahren vollumfänglich aufzuerlegen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, vom 16. Februar 2024, wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. [...] 2. [...] 3. [...]"

E. 2.3

In subjektiver Hinsicht liegt eventualvorsätzliches Handeln vor. Dies vermag das objektive Verschulden leicht zu relativieren. Weitere Anhaltspunkte, welche das objektive Verschulden relativieren würden, sind in den Akten nicht ersichtlich. Damit liegt ein leichtes Verschulden vor.

E. 2.4

Der Beschuldigte hat keine Kinder und lebt alleine in seinem Eigenheim. Seit September 2023 ist er auf Arbeitssuche und erhält Taggelder von ungefähr Fr. 7'000.– im Monat. Unter Abzug der Hypothek verfügt er über ein Vermögen von Fr. 600'000.– (Prot. I S. 11). Damit befindet sich der Beschuldigte trotz seiner derzeitigen Arbeitslosigkeit in guten aber nicht ausserordentlichen finanziellen Verhältnissen. Die Tatsache, dass er nicht vorbestraft ist wirkt sich strafzumessungsneutral aus. Der Beschuldigte zeigte in der Tat weder Einsicht noch Reue. Damit rechtfertigt sich zwar keine Reduktion der Strafe, jedoch auch keine Erhöhung. Schliesslich stellte sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, sich auf den Tempomaten verlassen zu haben, weshalb er es nicht für möglich erachte, 72 km/h gefahren zu sein. Eine ausserordentliche Uneinsichtigkeit, welche eine Erhöhung der Strafe rechtfertigen würde, ist darin nicht zu erblicken. Eine solche ist sodann auch weder aus seiner generellen Korrespondenz mit dem Statthalteramt noch seinem Antrag, die Geschwindigkeitsdaten seines Fahrzeugs zu edieren, ersichtlich. Schliesslich hat der Beschuldigte das Recht – auch mehrfach – Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Die Ausübung dieses Rechts darf ihm nicht angelastet werden.

E. 2.5

Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskomponenten rechtfertigt es sich dem Beschuldigten eine Busse von Fr. 400.– aufzuerlegen.

E. 3

Vollzug und Ersatzfreiheitsstrafe Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist sodann eine Ersatzfreiheitsstrafe von

E. 3.1

Das Statthalteramt macht in seiner Berufungsbegründung geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Hierzu führte es aus, diese habe festgestellt, dass die Geschwindigkeitsdaten von TESLA keine Rolle spielen würden. Aufgrund dessen und der einwandfreien Laser-Geschwindigkeitsmessung der Kantonspolizei Zürich, könne nicht auf eine fahrlässige Tatbegehung geschlossen werden. Die technischen Möglichkeiten des Tempomaten und Autopiloten seien sodann nicht ausreichend gewürdigt worden. Diese Systeme seien nicht narrensicher und unterlägen bestimmten Limitierungen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit. Die alleinige Abstützung auf diese Systeme ohne zusätzliche Kontrolle zeige eine Missachtung der grundlegenden Pflichten eines Teilnehmers im motorisierten Individualverkehr und unterstütze den Vorwurf des Eventualvorsatzes (Urk. 44 S. 11).

E. 3.2

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die

- 8 - festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 3.3

Das Statthalteramt begründet nicht, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, dass die Daten von Tesla zur Erstellung des Tatbestands nicht relevant seien, sondern kritisiert den hieraus gezogenen Schluss. Dieser betrifft die rechtliche Würdigung und nicht die Sachverhaltserstellung. Unter dem Titel der Sachverhaltserstellung hatte die Vorinstanz lediglich festzustellen, ob der Beschuldigte zum eingeklagten Zeitpunkt, am eingeklagten Ort die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um netto 19 km/h überschritten hat. Sodann stellte sich unter diesem Titel die Frage, was der Beschuldigte hierbei wollte und in Kauf nahm. Inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hat, vermag das Statthalteramt nicht aufzuzeigen und ist auch nicht ersichtlich. Auch die Frage, ob der Beschuldigte sich auf den Tempomaten verlassen durfte bzw. ob dies eine Missachtung der grundlegenden Pflichten eines Teilnehmers im motorisierten Individualverkehr darstellt und zur Annahme von Vorsatz führt, stellt eine Rechtsfrage dar.

E. 3.4

Das Statthalteramt machte im Wesentlichen geltend, der Beschuldigte habe auf seinen adaptiven TESLA-Tempomaten vertraut und zusätzlich einen eigenen Toleranzzuschlag von 10 km/h hinzugefügt. Damit habe er bezüglich dieser Geschwindigkeitsüberschreitung vorsätzlich gehandelt. Da sowohl der Tempomat als auch der Autopilot nicht immer exakt

arbeiten würden, habe er auch mit einer möglichen zusätzlichen Geschwindigkeitsüberschreitung rechnen müssen. Da er trotzdem auf das System vertraut habe, habe er eine weitere Geschwindigkeits- überschreitung in Kauf genommen, was auf Eventualvorsatz hinsichtlich der 19 km/h schliessen lasse. Mithin habe er vorsätzlich eine Geschwindigkeitsüber- schreitung von 10 km/h begangen und eventualvorsätzlich eine solche von 19 km/h. Sodann habe er trotz der ihm bekannten örtlichen Gegebenheiten während der Fahrt die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs nicht überprüft. Dadurch habe er zumindest billigend in Kauf genommen, dass er die signalisierte Höchstge- schwindigkeit überschreite (Urk. 44 S. 10).

- 9 -

E. 3.5

Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinem persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 SVG, vgl. auch BSK SVG-KESHELAVA/DANGUBIC, Art. 100 N 3). Vorsätzlich handelt hingegen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, wobei es bereits genügt, die Verwirklichung der Tat für möglich zu halten und diese in Kauf zu nehmen (Art. 12 Abs. 2 StGB). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht – bei Fehlen eines Geständnisses der beschul- digten Person – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathand- lung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolge- rung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereit- schaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 133 IV 222 E. 5.3. mit Verweisen).

E. 3.6

Der Beschuldigte stellte seinen eigenen Angaben zufolge den Tempomaten auf 60 km/h ein (Urk. 8 F/A 5), wobei unklar bleibt, auf welchem Streckenabschnitt dies geschah. Im Zweifel zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er dies tat, als die Maximalgeschwindigkeit noch 60 km/h betrug, was sich auch bereits deshalb aufdrängt, weil er bereits nach 135 Metern in der 50er Zone geblitzt und angehalten wurde (vgl. Urk. 8 F/A 9). Damit hat der Beschuldigte seinen Tempomaten nicht in der 50er Zone und damit vorsätzlich um 10 km/h zu schnell eingestellt.

E. 3.7

Der Beschuldigte machte geltend, die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h nicht gesehen zu haben. Sein Tempomat passe sich dieser jedoch automatisch an (Urk. 8 F/A 6). Es habe sich um eine Strecke gehandelt, bei der kurz zuvor die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h

- 10 - reduziert und kurz später wieder auf 80 km/h angehoben worden sei (Urk. 14 S. 4). Er kenne die Strecke gut und fahre diese oft, da er dort seinen Tesla laden gehe (Urk. 14 S. 3).

Auf den Tacho habe er nicht geschaut (Prot. I S. 15).

E. 3.8

Der Beschuldigte machte zwar geltend, die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h nicht wahrgenommen zu haben (Urk. 8 F/A 6). Dies ist jedoch als reine Schutzbehauptung zu werten, schliesslich kannte er die auf der von ihm befahrenen Strecke jeweils erlaubten Höchstgeschwindigkeiten gemäss eigenen Angaben sehr wohl und befuhr diese auch regelmässig, kannte sie mithin gut (Urk. 14 S. 4). Damit ist davon auszugehen, dass er genau wusste, dass auf dem infrage stehenden Streckenabschnitt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt.

E. 3.9

Zur Zuverlässigkeit von Tempomaten und Autopiloten hat sich die Vorinstanz lediglich dahingehend geäussert, dass diese kein Garant dafür seien, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit eingehalten werde (Urk. 43 E. II.4.2.3. S. 8). Dem ist zuzustimmen. Wie das Statthalteramt richtigerweise ausführte, arbeiten diese nicht immer ganz exakt und ein einwandfreies Funktionieren ist nicht jederzeit gewährleistet, wovon die Hersteller auch warnen und was als gerichts- notorisch zu gelten hat. So kann es beispielsweise auch ohne das Vorliegen eines technischen Defekts vorkommen, dass die erfasste Geschwindigkeitsbegrenzung falsch ist (z.B. durch das Auslesen eines zu einer Ausfahrt oder zu einem mit Höchstgeschwindigkeitsangabe ausgestatteten Fahrzeug gehörenden Signals). Gemäss Angaben des Beschuldigten bedarf der Tempomat sodann möglicherweise einiger Zeit, um die Geschwindigkeit zu ändern (Prot. I S. 13). Die Höchstgeschwindigkeit ist jedoch bereits ab Höhe der Signaltafel einzuhalten.

E. 3.10

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Diese Verantwortung kann nicht an ein Assistenzsystem wie einen Tempomaten oder Autopiloten abgegeben werden. Der Beschuldigte stellte seinen Tempomaten auf 60 km/h ein und kontrollierte das Funktionieren der automatischen Anpassung im Wissen um die sich ändernden Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der von ihm befahrenen Strecke nicht. Damit hat der Beschuldigte eine elementare Sorgfaltspflicht verletzt. Er gibt selbst an, ein geübter Autofahrer zu sein, welcher einen Geschwindigkeitsunterschied von

- 11 - 50 km/h gegenüber 70 km/h ohne weiteres am Fahrgefühl erkennt (Prot. I S. 16 f.).

Der Beschuldigte verzichtete vorliegend nicht nur darauf, die von ihm gefahrene Geschwindigkeit mittels Blick auf den Tacho zu kontrollieren, sondern muss (im Wissen um die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h) auch gespürt haben, dass er schneller fährt als erlaubt, was für einen geübten Autofahrer wie den Beschuldigten, der die Strecke gut kennt, denn auch ohne weiteres möglich ist. Er fuhr sodann nicht nur 60 km/h sondern ganze 69 km/h. Dennoch entschied er sich gegen einen kontrollierenden Blick auf den Tacho und eine Verlangsamung seines Fahrzeugs. Somit ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Geschwindigkeitsüberschreitung mindestens in Kauf genommen und die Tat damit eventualvorsätzlich begangen hat. III. Strafe 1. Vorbringen des Statthalteramtes Das Statthalteramt machte geltend, die Geschwindigkeitsüberschreitung könne nicht im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens abgewickelt werden, daher erscheine die vorinstanzliche Bussenbemessung nicht angemessen und entspreche nicht dem Tatbestand. 2021 habe er ein steuerbares Einkommen von Fr. 137'500.– und 2022 ein

solches von Fr. 159'000.– aufgewiesen. Damit sei eine Busse von Fr. 410.– adäquat (Urk. 44 S. 14 f.). 2. Strafzumessung

E. 4

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Wird auf eine schriftliche Begründung verzichtete, so reduziert sich die Entscheidgebür um einen Drittel.

E. 5

[...]

E. 6

[Mitteilungen]

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 16 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Dezember 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Blaser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.